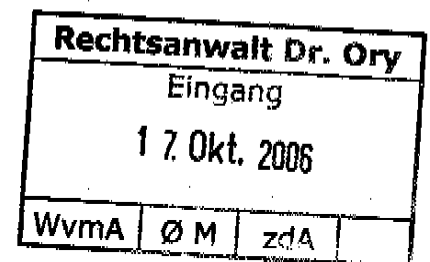


verkündet am 04.10.2006

Friemel, JAe  
als U. d. G.

Geschäftsnr.: 2/6 0 9/06



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**Urteil**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V., Bundesverband Deutscher  
Schriftsteller, vertreten durch den Vorsitzenden Frank Bsirske,  
Potsdamer Platz 10, 10758 Berlin,

- Kläger -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Wolter, Knesebeckstr. 76, 10623 Berlin)

g e g e n

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., vertreten durch den Vorsteher Dieter  
Schormann u.a., Buchhändlerhaus,  
Großer Hirschgraben 17-21, 60311 Frankfurt am Main,

- Beklagten -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Ory, Sommerbergstr. 97, 66346 Püttlingen)

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 6. Zivilkammer -

durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau  
Richterin am Landgericht Wehn-Sälzer  
Richter am Landgericht Dr. Kochendörfer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2006 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Pflicht des Beklagten zur Unterwerfung unter ein Schlichtungsverfahren.

Der Kläger ist eine Gewerkschaft. Er vertritt Autoren und Übersetzer und verfügt über eine „Bundessparte Übersetzer“.

Der Beklagte ist der Spitzenverband des deutschen Buchhandels. Zu seiner Fachgruppe Verlage gehören ca. 2.000 Verlage. Fast alle am Buchhandel Beteiligte sind beim Beklagten organisiert. Nach § 2 Nr. 3 seiner Satzung gehört zu den Aufgaben des Beklagten „die Ermittlung und Pflege der im buchhändlerischen Verkehr üblichen Sitten und Gebräuche sowie der Wettbewerbsregeln im Verkehr seiner Mitglieder untereinander und mit dem Publikum“.

Seit Ende der 70-er Jahre verhandelte der Beklagte mit der Vorgängerorganisation des Klägers über sog. Normverträge für Übersetzer. Dabei wurde auch über Vergütungssätze verhandelt. Der Normvertrag sah ursprünglich in Ziff. 4 vor, es bestünde Einigkeit, dass eine Vereinbarung über Regelhonorare geschlossen werden solle (Anlage AS 14). In der neueren Vertragsfassung vom 10.02.1999 hieß es hingegen in einer Fußnote, der Verlegerausschuss des Beklagten habe für die Vereinbarung von Regelhonoraren kein Mandat (Anlage AS 16). Zu einer entsprechenden Übereinkunft über Regelhonorare kam es nicht.

Aus Anlass des Inkrafttretens des neuen Urheberrechtsgesetzes am 01.07.2002 forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 27.06.2002 auf, gemeinsame Vergütungsregeln für Literatur-Übersetzer aufzustellen (Anlage A 5). Dem Schreiben war der aus der Anlage ersichtliche Entwurf für Vergütungsregeln beigelegt. Mit Schreiben vom 11.07.2002 lehnte der Beklagte entsprechende Verhandlungen ab (Anlage A 4). Er kündigte an, zwecks Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln sei die Gründung zusätzlicher Verlegervereinigungen geplant. Im Herbst 2002 wurden die Verlegervereinigungen Belletristik und Sachbuch gegründet (ursprüngliche

Antragsgegnerinnen zu 2 und 3). Der Kläger führte mit den Verlegervereinigungen Belletristik und Sachbuch im März und April 2003 Gespräche, wobei Uneinigkeit herrschte, ob die Gespräche Verhandlungen im Sinne der §§ 36, 36a UrhG darstellen sollten (Anlagen A 6, A 8, A 9). Der Kläger erklärte die Gespräche am 05.09.2003 für gescheitert. Mit Schreiben vom 19.09. und 21.10.2003 forderte der Kläger die Beklagte und die Verlegervereinigungen Belletristik und Sachbuch auf, eine Schlichtungsstelle zu bilden (Anlage A 10, A 11, A 12). Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 30.09.2003 ab (Anlage A 13).

Der Kläger behauptet, er habe über 1.000 Literatur-Übersetzer als Mitglieder. Damit sei er repräsentativ im Sinne des § 36 II UrhG. Der Beklagte sei an den Gesprächen mit den Verlegervereinigungen Belletristik und Sachbuch beteiligt gewesen. Der Kläger ist der Auffassung, eine Ermächtigung nach § 36 II UrhG setze keine Vollmacht im Einzelfall, sondern nur eine dem Verbandszweck entsprechende generelle Befugnis voraus. Hierfür sei auch die vorher geübte Verbandspraxis maßgeblich.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, sich auf das Schlichtungsverfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln für Literaturübersetzer nach § 36 a UrhG einzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, bei den Gesprächen mit den Verlegervereinigungen Belletristik und Sachbuch habe es sich lediglich um informelle Gespräche, keine Verhandlungen im Sinne der §§ 36, 36a UrhG gehandelt. Er ist der Auffassung, eine Ermächtigung nach § 36 II UrhG setze eine ausdrückliche satzungsmäßige Ermächtigung oder eine solche durch Einzelakt voraus.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zur Akte gelangten Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Ob ein Feststellungsinteresse besteht, kann dahingestellt bleiben, weil die Klage jedenfalls in der Sache abweisungsreif ist. Für das Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Feststellungsklage besteht kein prozessualer Vorrang, wenn die Feststellungsklage als unbegründet abzuweisen ist (vgl. BGH GRUR 1987, 2808, 2809; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 1389, Zöller/Greger, § 256 ZPO, Rn. 7).

Die Klage ist unbegründet.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, sich auf ein Schlichtungsverfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln für Literatur-Übersetzer nach § 36a UrhG einzulassen. Der Übersetzer hat gemäß §§ 3, 32 UrhG für die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf angemessene Vergütung. Ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, kann er gemäß § 32 I S. 3 UrhG eine Anpassung des Vertrages verlangen. Zur Bestimmung der Angemessenheit stellen gemäß § 36 UrhG Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die Parteien können zur Aufstellung der Vergütungsregeln gemäß §§ 36 III, 36a UrhG die Bildung einer Schlichtungsstelle vereinbaren. Grundvoraussetzung ist, dass die Vereinigungen gemäß § 36 II UrhG repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger aktivlegitimiert ist, also eine repräsentative Vereinigung von Übersetzern im Sinne des § 36 II UrhG darstellt. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob bereits Verhandlungen nach § 36 III UrhG geführt wurden oder

nur informelle Gespräche. Der Beklagte ist jedenfalls nicht passiv legitimiert. Er ist nicht zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt (§ 36 II UrhG).

Welche Anforderungen an die Ermächtigung nach § 36 II UrhG zu stellen sind, ist zwischen den Parteien streitig und wird auch in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Teilweise wird vertreten, die Ermächtigung der Vereinigung müsse durch einen ausdrücklichen Auftrag in der Satzung festgelegt sein oder im Einzelfall beschlossen werden (Dreier/Schulze, 2. Aufl., § 36 UrhG, Rn. 23). Teilweise wird es für ausreichend gehalten, wenn die Aufstellung von Regeln nach § 36 UrhG zu den allgemeinen satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung gerechnet werden kann (Dreyer-Kotthoff-Meckel/Kotthoff, § 36 UrhG, Rn. 20). Für die erstgenannte Auffassung spricht, dass der Gesetzgeber bewusst den Rechtsbegriff der „Ermächtigung“ und nicht den Begriff der „Aufgabe“ oder „Befugnis“ gewählt haben dürfte. Eine Ermächtigung geht über eine generelle Aufgabenzuweisung hinaus. Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an, da nach beiden Auslegungsvarianten vorliegend keine Ermächtigung angenommen werden kann.

An einer ausdrücklichen Ermächtigung fehlt es. Die Satzung des Beklagten enthält keine ausdrückliche Ermächtigung. § 2 Nr. 3 der Satzung sieht nur die Pflege der üblichen buchhändlerischen Sitten und Gebräuche „im Verkehr seiner Mitglieder untereinander und mit dem Publikum“ vor. Über Vergütungsregeln im Verhältnis zu Urhebern und Übersetzern ist nichts gesagt. Vergütungsregeln werden im Einzelnen ausgehandelt. Sie stellen deshalb keine allgemeinen „Sitten und Gebräuche“ dar.

Eine Ermächtigung kann auch nicht aus der Verhandlungspraxis der Beklagten im Zusammenhang mit den früheren Normverträgen abgeleitet werden. Zwar wurde dabei auch über Vergütungssätze verhandelt. Zu einer entsprechenden Übereinkunft über Regelhonorare kam es aber nicht. In der neueren Vertragsfassung vom 10.02.1999 hieß es außerdem ausdrücklich, der Verlegerausschuss des Beklagten habe für die Vereinbarung von Regelhonoraren kein Mandat (Anlage AS 16). Sollte also eine Ermächtigung bestanden haben, ist diese nachträglich wieder entzogen worden. Ohnehin können die Normverträge nicht mit der gesetzlichen Regelung der §§ 36, 36a

UrhG verglichen werden, die im Jahr 2002 neu eingeführt wurde. Nach der aml. Begründung betrat der Gesetzgeber mit der Regelung „Neuland“. Die Verhandlungspositionen beider Seiten hat sich mit Einführung der §§ 32, 32 a UrhG grundlegend verändert. Mit den §§ 36, 36 a UrhG wurde ein besonderes Verfahren eingeführt, um in Verhandlungen unter der Prämisse der neuen Umstände zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Eine etwaige Ermächtigung für Vergütungssätze im Rahmen der Normverträge deckt deshalb nicht die Ermächtigung nach § 36 II UrhG ab.

Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgeht, es sei keine Vollmacht im Einzelfall, sondern nur eine dem Verbandszweck entsprechende, generelle Befugnis erforderlich, kann vorliegend keine Ermächtigung angenommen werden. Denn dem in der Satzung des Beklagten festgelegten Verbandszweck kann keine Befugnis zur Festlegung gemeinsamer Vergütungsrichtlinien entnommen werden. Zum Zeitpunkt der früheren Satzungsfassungen war die gesetzliche Neuregelung gar nicht bekannt. Ein Ermächtigungswille der Mitglieder kann deshalb nicht vorhanden gewesen sein und kann auch nicht unterstellt werden. Am 08.05.2002, also unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Urhebergesetzes, wurde die Satzung neu gefasst und eine Ermächtigung wurde gerade nicht aufgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rau

Wehn-Sälzer

Dr. Kochendörfer



Ausgefertigt

Frankfurt (M), den.....

Leitungsbeamtin der Geschäftsstelle